

Reglement für Schülerabsenzen

1. Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Volksschule (GV)
Handbuch für Schulbehörden: Absenzen

2. Schulabsenzen

Als Schulabsenz gilt jedes Fernbleiben vom obligatorischen Unterricht.
Entschuldbar sind Absenzen, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind namentlich persönliche Gründe wie Krankheit, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen (Art. 46 Abs. 2 GV).
Vorhersehbare Absenzen müssen vorgängig bewilligt werden. Nicht bewilligte Absenzen gelten als unentschuldig und werden gemäss Punkt 7 gehandhabt.

3. Nicht vorhersehbare Schulabsenzen

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit, Unfall oder andere nicht vorhersehbare Gründe am Schulbesuch verhindert, ist dies am ersten Tag der Absenz vor Unterrichtsbeginn der Schule mitzuteilen. Ist dies nicht der Fall, gilt das Schulversäumnis als unentschuldig.
Fehlt das Kind krankheitshalber mehr als drei Schultage, ist die Lehrperson erneut zu informieren. Sie kann ein Arztzeugnis verlangen.

4. Vorhersehbare Schulabsenzen

4.1. Begründete Absenzen

Begründete Absenzen sind:

- Familiäre Feste
- Religiöse Feste
- Trauereränlässe

Dafür müssen keine Jokertage (siehe 4.2) eingesetzt werden. Diese Absenzen, sofern sie nur einen Tag dauern, können durch die Klassenlehrperson bewilligt werden.

Für vorhersehbare Schulabsenzen, die einen Tag überschreiten, muss spätestens zwei Wochen vorher ein schriftliches Gesuch an die Schulleitung eingereicht werden. Die Eltern erhalten eine schriftliche Bewilligung oder Ablehnung des Gesuchs.

Urlaubsgesuche, die über die Nutzung der Jokertage (siehe 4.2) hinaus der Ferienverlängerung dienen, werden nicht bewilligt.

4.2. Jokertage

Gemäss § 46 des Volksschulgesetzes des Kantons Thurgau können Schülerinnen und Schüler ab dem Schuljahr 2016/17 pro Schuljahr an höchstens zwei Kalendertagen ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben (Jokertage).

4.2.1. Bedingungen:

- a. Die Eltern teilen den Bezug von Jokertage **mindestens 3 Schultage im Voraus** schriftlich mit (Formular im Anhang).

- b. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet.
- c. Nicht bezogene Jokertage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden und verfallen.
- d. Die beiden Jokertage können zusammengelegt und jederzeit bezogen werden.
- e. Prüfungen an einem Jokertag müssen vor- oder nachgeholt werden.
- f. Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass die Schülerin bzw. der Schüler den Schulstoff nacharbeitet.

5. Schnupperlehren

Grundsätzlich nutzen die Schülerinnen und Schüler für Berufserkundungen und Schnupperlehren die Ferien.

Zur Unterstützung der Berufswahl können aber ab der 8. Klasse auch Schnupperlehren während der Unterrichtszeit ermöglicht werden. Die Bewilligungskompetenz liegt bei der Klassenlehrperson. Es liegt auch im Ermessen der Klassenlehrperson, ob Schnupperlehren individuell oder klassenweise durchgeführt werden.

6. Führen der Absenzenliste

Die Lehrpersonen führen eine Absenzenkontrolle. Sie ist auf Verlangen der Schulleitung vorzuweisen. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, unentschuldigte Absenzen der Schulleitung zu melden.

7. Unentschuldigte Absenzen und deren Folgen

Entschuldbare vorhersehbare Absenzen, die nicht rechtzeitig gemeldet wurden, sowie nicht bewilligte Absenzen gelten als unentschuldigt. Diese haben folgende Massnahmen zur Folge:

7.1. Verweis

Nach einer unentschuldigten Absenz erhalten die Eltern in der Regel einen schriftlichen Verweis. Bei schweren Verstössen, namentlich, wenn die Eltern ihr Kind von der Schule fernhalten, um ausserhalb der ordentlichen Schulferienzeit Ferien zu machen bzw. schon vor dem offiziellen Ferienbeginn abreisen, kann direkt Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft (gem. 8.3) eingereicht werden.

7.2. Disziplinarstrafe (Art. 48 GV)

Disziplinarmassnahmen für Schülerinnen und Schüler werden von der Klassenlehrperson, der Schulleitung oder der Schulbehörde gemäss Art. 48 Abs. 2 GV festgelegt:

- gemeinnützige Arbeit
- Schularrest von einem bis zu sechs Halbtagen

7.3. Strafanzeige (Art. 23 GV)

Gegen Erziehungsverantwortliche, die ihr Kind nicht zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht anhalten oder andere Pflichten verletzen, die sich aus der Unterrichtsgesetzgebung ergeben, kann die Schulbehörde Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft einreichen. Die Staatsanwaltschaft kann eine Busse bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.-- verhängen.

8. Anhang zum Reglement

Formular "Bezug von Jokertage"

Für die Schulbehörde



Jörg Sorg
Schulpräsident

9. Dokumentengeschichte

<u>Version</u>	<u>Datum</u>	<u>Beschreibung</u>	<u>Wer</u>
1	15.09.2006	Reglement wird in Kraft gesetzt	Schulbehörde
2	01.01.2008	Q-Sicherung: Vorlagenkonform	Clivia Rohner
3	27.08.2010	Anpassungen Reglement	Schulbehörde
4	20.03.2013	Anpassungen Reglement	Schulbehörde
5	01.08.2016	Anpassungen Reglement, in Kraft gesetzt	Schulbehörde



Bezug von Jokertagen

Auszug aus dem Reglement der Volksschulgemeinde Region Diessenhofen über Schülerabsenzen (Punkt 4.2):

Gemäss § 46 des Volksschulgesetzes des Kantons Thurgau können Schülerinnen und Schüler ab dem Schuljahr 2016/17 pro Schuljahr an höchstens zwei Kalendertagen ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben (Jokertage).

Bedingungen:

- Die Eltern teilen den Bezug von Jokertage **mindestens 3 Schultage im Voraus** schriftlich mit.
- Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet.
- Nicht bezogene Jokertage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden und verfallen.
- Die beiden Jokertage können zusammengelegt und jederzeit bezogen werden.
- Prüfungen an einem Jokertag müssen vor- oder nachgeholt werden.
- Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass die Schülerin bzw. der Schüler den Schulstoff nacharbeitet.

Mitteilung zum Bezug von Jokertagen

Dieses Formular ist vollständig ausgefüllt 3 Schultage im Voraus an die Klassenlehrperson abzugeben.

Name/Vorname Schülerin oder Schüler:

Telefonnummer (für Rückfragen):

Klassenlehrperson:

Klasse:

Schulhaus:

Bezug Anzahl:

Tag/e

Datum (oder von/bis):

Die Erziehungsberechtigten haben von den Bestimmungen über die Jokertage Kenntnis genommen.

Ort und Datum:

Unterschrift Erziehungsberechtigte:

Visum Klassenlehrperson:

Nach Bewilligung durch KLP:

- Kopie z.Hd. Eltern